

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 18

NUMMER : 08

DATUM : 28.03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
20	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, den 5. April 2022 -
21	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 -
22	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landestages Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 -
23	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen -

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Fristgerechte Erweiterung und redaktionelle Neufassung der Einladung zu der 10. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ratingen gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (GeschORatR)

Zeit: Dienstag, 5. April 2022, um 16:00 Uhr

Ort: Ahi-Veranstaltungshalle, Kaiserswerther Straße 81 in 40878 Ratingen

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Schweigeminute	
4	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes hier: Ersatzbewerber für Herrn Martin Tönnes	81/2022
5	Stellenerweiterung in der Flüchtlingshilfe Ratingen Anregung des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V.	
6	Baukostenzuschuss im Rahmen der Sportförderung für den Bau von 2 Padel-Tennis Plätzen in Vereinsregie durch den TuS Breitscheid	47/2022
7	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sanierung der gesamten Kunststoffoberflächen (Tartan) im Stadion Ratingen	71/2022
8	Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" für Kinder und Jugendliche	55/2022
9	Verkaufsoffener Sonntag zum Ratinger Genießerwochenende am 22. Mai 2022	80/2022
10	Einrichtung von 6 Vollzeitstellen für die Ausbildung von Brandmeisteranwärter/innen	62/2022
11	Beteiligung der Stadt Ratingen am ESF-Förderprogramm "Jugend Stärken - Brücken in die Eigenständigkeit"	42/2022

12	Überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Hilfen zur Erziehung im Haushaltsjahr 2021	361/2021
13	Außerplanmäßige Bereitstellung von Mittel im Budget des Jugendamtes für die Betreuung minderjähriger Flüchtlinge aus der Ukraine durch Kräfte der Diakonie	79/2022
14	Vergabe Energiespar-Contracting und energetische Baumaßnahmen	352/2021
15	PV- und Speicherausbauprogramm 2022 – 2026	389/2021 und 1. Erg. 53/2022
16	Jahresbericht Klimaschutzmanagement 2021	38/2022
17	Weiterentwicklung des Projektes AHA/ Küchenkräfte in Kitas	Auf Antrag der Fraktion der SPD
18	Einführung einer kommunalen Wettbürosteuer	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
19	Pop-Up Radweg Kaiserswerther Str.	Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
20	Installation von öffentlich zugänglichen Wasserspendern	Auf Empfehlung des Jugendrates
21	Beleuchtung Sportplatz Hösel nachhaltiger gestalten	Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
22	Abschaffung der Straßenbaubeiträge - KAG	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
23	Städtepartnerschaft Ukraine	Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
24	Ausweitung von Sondernutzungen für die Gastronomie während der Einschränkungen durch die Corona-Schutzverordnung Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen des Einzelhandels sowie der Außengastronomie	Auf Antrag der Fraktion der Bürger-Union
25	Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 18:00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten)	

- 26 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
 27 Mitteilungen der Verwaltung
 28 Anfragen

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
NÖ 1	Genehmigung der Tagesordnung	
NÖ 2	Abwicklung Generalunternehmerauftrag Sanierung/ Neubau Rathaus	
NÖ 3	Projektentwicklung alte Feuerwache Lintorfer Straße	69/2022 Vorlage liegt noch nicht vor
NÖ 4	Bauprojekt Heiligenhauser Str. 40-42 (Unternehmerver- trag aus 2017); Einnahmeausfall der Infrastrukturkosten	49/2022 Vorlage liegt noch nicht vor
NÖ 5	Das "Blaue Haus" in die Planungen zum Blauen See einbeziehen	Auf gemeinsamen An- trag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP, Bür- ger-Union und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
NÖ 6	Mitteilungen der Verwaltung	
NÖ 7	Anfragen	

Ratingen, den 24.03.2022

Klaus Pesch
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Ratingen ist in **72** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08. April 2022 bis 24. April 2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Ratingen werden **24** Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr in der Friedrich-Ebert-Schule, Philippstr. 30, 40878 Ratingen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 22. März 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Harald Filip)
Beigeordneter

22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 25. April 2022 bis 29. April 2022

während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

(Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr)

im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2 - 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04. bis 29.04.2022, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 39 Mettmann III – Mülheim II
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.04.2022) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.05.2022, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Beantragung ist dagegen nur bis zum 10.05.2022, 23.00 Uhr, möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ratingen, 22. März 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Harald Filip)
Beigeordneter

23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Herr Martin Tönnies hat mit Wirkung zum 07.03.2022 auf sein Mandat verzichtet. Das ausgeschiedene Ratsmitglied ist auf den Wahlvorschlag der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312 d), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“

Herr Jochen Celler
geboren am 03.02.1954
wohnhaft Am Schützenbruch 33
in 40878 Ratingen

nachgerückt ist.

Herr Jochen Celler nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, 22.03.2022

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Harald Filip)
Beigeordneter